



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 852-0/2014-VI-G

Himmelberg, 03. Juli 2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 03. 07. 2014, Zahl: 852-0/2014-VI-G, mit welcher **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Müllabfuhrgebührenverordnung).

In Anwendung des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 und aufgrund der Ermächtigung des § 7 Absatz 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 und des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014 sowie des § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 29. 03. 1995, Zahl: 714-2/1995/P-1, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Höhe des Gebührensatzes für die Bereitstellungsgebühr beträgt **pro Jahr:**

- je 90/120 Liter Behälter	€	53,12
- je 240 Liter Behälter	€	106,26
- je 800 Liter Behälter	€	354,20
- je 1100 Liter Behälter	€	487,30
- bei Verwendung von Müllsäcken	€	53,12

(4) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Abholbereich:**

- je 60/80 Liter Müllsack	€	4,57
- je 90/120 Liter Behälter und Entleerung	€	4,57
- je 240 Liter Behälter und Entleerung	€	8,04
- je 800 Liter Behälter und Entleerung	€	30,42
- je 1100 Liter Behälter und Entleerung	€	41,85
- je zusätzlichen m ³ losen Müll	€	41,85

(5) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(6) Gemäß § 120a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014, haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist mittels Abgabenbescheid jeweils am 15. November eines jeden Jahres vorzuschreiben.

(2) Die Vorschreibung einer anteiligen Vorauszahlung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühren erfolgt der endgültigen Abrechnung vorausgehend jeweils am 15. März, 15. Mai und 15. August, vorerst mit einem Teilbetrag in der Höhe eines Viertels der Gebühr (mittels Lastschriftanzeige).

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 29. 03. 1995, Zahl: 714-2/1995/P-1, in der Fassung der Verordnung vom 23. April 2013, Zahl: 852-0/2013-V-G, mit welcher Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Müllabfuhrgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Heimo Rinösl)

An der Amtstafel:

angeschlagen am: 08.07.2014

abgenommen am: 22.07.2014